

Unfallversicherungsschutz in Schattierungen

1. Dienstreise mit triftigen Gründen (vgl. VwV Nr. 6.2)

Absicherung über DFFV (= Vertrag über eine Diensthaf-Fahrzeugversicherung)

Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung

Ausnahme: Schäden, die in der DFFV-Kaskoversicherung nicht enthalten sind (z.B. bloße Reifenschäden) können nicht durch die Versicherungskammer Bayern gedeckt werden. Hier kann eine Erstattung nach §§ 31, 21 BeamtVG erfolgen. Eine Höchstgrenze wie in der nachstehenden Nr. 3a besteht nicht, also unbeschränkt.

Einschränkung: **Rabattverlust** in der eigenen Kfz-Versicherung.

Der Rabattverlust ist ebenfalls nicht über die DFFV gedeckt.

➔ Freiwilliger Abschluss einer Rabattverlustversicherung bei der Versicherungskammer Bayern. Aktueller Jahresbetrag 18,21 Euro (mit 19 % Versicherungssteuer). Der Beitrag kann nicht als Reisekostenvergütung bezahlt werden und ist aus eigenen Mitteln des Beamten zu bestreiten.

Antrag auf Rabattverlustversicherung an:

Bayerischer Versicherungsverband, Versicherungsaktiengesellschaft, Abteilung 8OE 03, 80530 München, Dienstfahrt-Fahrzeugvers.: KR 2958762.

2. Dienstreisen ohne triftige Gründe

Keine Erstattung über DFFV, eben wegen des Fehlens der triftigen Gründe!

➔ Prüfung ob Erstattung über Sachschadenersatzregelungen möglich ist:

Voraussetzung für die Erstattung wäre gemäß der Nr. 32.1.7 das Vorliegen triftiger Gründe

Folge: keine Erstattung aus der Sachschadenersatzregelung

Triftige Gründe (inzwischen 80 % der Fälle, 10 kg Gepäck reichen aus!) – Nr. 6.2 der VwV zum BayRKG:

6.2 Triftige Gründe (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG) können sowohl dienstliche als auch schwerwiegende persönliche Gründe sein. Sie liegen insbesondere vor, wenn

- der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,
- durch die Benutzung privateigener Fahrzeuge voraussichtlich eine wesentliche Arbeitszeiterparnis eintritt,
- durch die Benutzung privateigener Fahrzeuge mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden könnten,
- notwendiges schweres (mindestens 10 Kilogramm) oder sperriges Gepäck mitgenommen werden muss,
- mindestens zwei Dienstreisende desselben Dienstherrn ein Fahrzeug gemeinsam benutzen, der zweite Dienstreisende dabei mindestens die Hälfte der Strecke mitfährt und für den Mitfahrer keine unentgeltliche Fahrmöglichkeit gegeben ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).
- Dienstreisende als Schwerbehinderte erheblich gehbehindert oder aus anderen gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

3. Aus- und Fortbildungsreisen

Generell keine Erstattung über DFFV – da im Vertrag ausgenommen –

➔ Prüfung ob Erstattung über Sachschadenersatzregelungen möglich ist:

Voraussetzung für die Erstattung wäre gem. der Nr. 32.1.7 das Vorliegen triftiger Gründe.

Im Reisekostenrecht ist die Anerkennung triftiger Gründe zur Benutzung privateigener Fahrzeuge wie bei Dienstreisen auch bei AR/FR möglich (Art. 24 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).

a) AR/FR mit triftigen Gründen:

Erstattung auf Grundlage der **Sachschadenersatzregelung des § 32 BeamtVG, bis zur Höhe von 332,34 Euro.**

b) AR/FR ohne triftige Gründe:

keine Erstattung möglich

4. Wegeunfall – nach und von der Dienststelle – 32.1.8:

Die Erstattung im Wegeunfall ist abhängig vom Vorliegen **schwerwiegender Gründe** für die Benutzung privateigener Kfz gem. 32.1.8 BeamtVGVwV.

Diese Gründe können sich ergeben aus

32.1.8.1: Eigenart des Dienstes (z.B. an mehreren Dienstorten, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit)

32.1.8.2: den persönlichen Verhältnissen des Beamten (z.B. Körperbehinderung)

32.1.8.3: den örtlichen Verhältnissen (z.B. keine oder ungenügende Verkehrsverbindungen).

Höhe des Sachschadenersatzes gem. der Tz. 32.1.9 BeamtVGVwV:

Erstattung der Schäden am eigenen Fahrzeug bis zur Höhe von **332,34 Euro** (früher 650 DM).

Anerkennung und Zahlung erfolgt im Rahmen des Dienstunfallschutzes – Formblätter über Landesämter für Finanzen. Fragen: 0941/5044 500 – nachrangig Frau Hollnberger.